



Bundesministerium für Verkehr,
Innovationen und Technologie

Organisationseinheit: BMG - I/B/6 (Gesundheitsberufe,
allgem. Rechtsangelegenheiten)
Sachbearbeiter/in: Mag. Alexandra Lust
E-Mail: alexandra.lust@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4166
Fax: +43 (1) 71344041541
Geschäftszahl: BMG-92000/0010-I/B/6/2009
Datum: 19.05.2009
Ihr Zeichen: BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2009

st4@bmvit.gv.at

31. KFG-Novelle

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 6 bis 8 (§ 20):

Die geplante Regelung des § 20 Abs. 1 lit. d KFG, wonach die in § 23 Sanitätergesetz namentlich genannten Einrichtungen ex lege zur Führung von Blaulicht zu berechtigt werden sollen und damit für diese Einrichtungen das Erfordernis einer individuellen Bewilligung durch den Landeshauptmann beseitigt wird, wird im Sinne der Rechtssicherheit und des Verwaltungsabbaus aus inhaltlicher Sicht ausdrücklich begrüßt.

Befürwortet wird auch, dass andere Rettungsdienste gemäß § 20 Abs. 5 lit. c KFG weiterhin eine Bewilligung für das Führen von Blaulicht benötigen.

Aus legislativer Sicht darf zur vorgeschlagenen Regelung allerdings Folgendes angemerkt werden:

In § 23 SanG sind jene Einrichtungen angeführt, in denen der Beruf bzw. die Tätigkeiten des/der Sanitäters/-in ausgeübt werden dürfen, das sind:

1. Arbeiter-Samariter-Bund,
2. Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich,
3. Malteser Hospitaldienst Austria,
4. Österreichisches Rotes Kreuz,
5. Sanitätsdienst des Bundesheers,
6. Einrichtungen einer Gebietskörperschaft und
7. sonstige Einrichtungen,

sofern die Aufsicht durch eine/n Notarzt/Notärztin oder eine/n sonstige/n fachlich geeignete/n Arzt/Ärztin mit mindestens jeweils fünfjähriger Berufserfahrung gewährleistet ist.

Von dem vorgeschlagenen § 20 Abs. 1 lit. d KFG sollen nach ho. Ansicht Fahrzeuge der in § 23 Z 1 bis 6 SanG angeführten Einrichtungen erfasst werden, wobei § 20 Abs. 1 lit. d. Z 5 KFG die Fahrzeuge gemäß § 23 Z 6 SanG (Rettungsfahrzeuge einer Gebietskörperschaft) anführt, während unter die in § 20 Abs. 1 lit. d Z 6 KFG angeführten Einrichtungen offensichtlich jene gemäß § 23 Z 1 bis 5 SanG subsumiert werden sollen. Hinsichtlich der „sonstigen Einrichtungen“ gemäß § 23 Z 7 SanG wäre weiterhin eine Bewilligung gemäß § 20 Abs. 5 lit. c KFG erforderlich.

Im Sinne der Rechtsklarheit sollte daher in § 20 Abs. 1 lit. d Z 6 KFG anstelle des Ausdrucks „§ 23 des Sanitätergesetzes“ die eindeutige Formulierung „§ 23 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz“ verwendet werden.

Allgemein darf zur Formulierung des § 20 Abs. 1 lit. d KFG aus legistische Sicht kritisch angemerkt werden, dass hier eine Untergliederung von Literae in Zahlen vorgenommen wird, die den Legistischen Richtlinien widerspricht. Nach Punkt 113 der Legistischen Richtlinien des Bundes hat die Unterteilung von Paragraphen in Absätze und diese in Zahlen zu erfolgen, eine weitere Untergliederung hat in Buchstaben zu erfolgen.

Auch wenn das KFG (offensichtlich aus rechtshistorischen Gründen) eine Gliederung der Absätze in Buchstaben und nicht in Zahlen enthält, erscheint die vorgeschlagene Untergliederung der Literae in Zahlen nicht zulässig und sollte stattdessen im Sinne der Rechtsklarheit in Form von Subliterae vorgenommen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird um Prüfung und Berücksichtigung der ho. Anmerkungen ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt